

Sg. Damen und Herren!

Zur geplanten Änderung des HeimAufG erlaubt sich die Leitung des PBZ Mauer Nachstehendes festzuhalten:

## **Anmerkungen zu Art. II (Änderung des HeimAufG)**

### **Zu § 4 und 5:**

Die geplanten Änderungen sind zu begrüßen. Speziell die Anordnungsbefugnis bei nichtmedizinischer Indikation anerkennt die Beurteilungskompetenz der qualifizierten Betreuungskräfte und trägt der schon heute gängigen Praxis (bei Nichterreichbarkeit eines Arztes) Rechnung

**Zu § 7, Abs.2:** wer ist gemeint: Bewohnervetreter, Sachwalter, Interessenvetreter, alle?

Auf Grund der geltenden Rechtslage gibt es eine deutlich größere Zahl von „Vertretern“ bei Personen, die Unterstützung benötigen. Gerade deshalb wäre es wichtig jene exakt zu bezeichnen, denen Rechte und Pflichten im Sinne des HAufG zukommen. Da freiheitseinschränkende Maßnahmen und vor allem die Notwendigkeit ihrer Anwendung sehr stark von der persönlichen Beurteilung - und hier wiederum von in der Person gelegenen Faktoren (berufliche Zuordnung, Ausbildung, Einstellung etc..) - abhängig sind, sollte die Anzahl auf 2 Personen beschränkt sein:

- 1) Ein selbst gewählter Interessenvetreter und/oder
- 2) Ein vom zuständigen Verein für die Einrichtung nominiertes Vertreter.

Wenn mehrere Personen mit der Wahrung der Rechte befasst sind stellt sich zwingend die Frage, was bei Auffassungsunterschieden zwischen diesen Personen zu geschehen hat. Es besteht die Gefahr, dass diese Auseinandersetzung auf dem Rücken der betreuenden Kräfte ausgetragen wird. Dies kann allerdings auch schon bei zwei nominierten Vertretern der Fall sein.

### **Zu § 9, Abs.1:**

...es sollte im Gesetzestext klar definiert werden, an **welchen Orten** ein Bewohnervetreter Handlungs- und Einsichtsrechte hat. Klar erscheint, dass ein vom Bewohner, der Bewohnerin selbst namhaft gemachter Bewohner- oder Interessenvetreter (Vertrauensperson) sein Handlungs- und Einsichtsrecht nur bei seiner KlientIn wahrnehmen kann. Bei von Vertretungsvereinen namhaft gemachten VertreterInnen ist dies nicht klar gegeben, da sie nicht ad personam sondern ad Einrichtungen bestellt sind. Hier kann man auch interpretieren, dass ein bestellter Vereinsvertreter jede Einrichtung, die unter das Heimaufenthaltsgesetz fällt, besuchen könnte (s. Vorblatt, Pkt. 3 Abs. f, bzw. Besonderer Teil, Art II, zu Z5). Dies würde aber Ausweispflicht erzwingen, da die Behauptung allein wohl nicht genügen und die MA zusätzlich verunsichern würde. Wie sollte dann der Datenschutz gewährleistet werden?

**Zu § 15, Abs. 2:** ..Die Verknüpfung von Freiheitseinschränkungen mit Auflagen lässt den Gerichten einen weiten Spielraum. Es besteht die Gefahr, dass die Einrichtungen mit Auflagen konfrontiert werden, die für sie unerfüllbar sind bzw. sie in entsprechende Konflikte mit ihren Rechtsträgern bringen (vor allem in der Frage der zu tragenden Mehrkosten!). Damit würde jedoch der Praxis (speziell bei sehr schwierigen KlientInnen), sich von solchen KlientInnen so rasch als möglich zu trennen, Vorschub geleistet.

Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass Auflagen im therapeutischen Bereich nicht nur die Einrichtung sondern auch die Klienten überfordern können. Der Gesetzestext sollte darauf Rücksicht nehmen und einen praktikablen Rahmen definieren.

MfG

G. Schmid, Dir.